

TOP 9:

Zweites Gesetz zur Änderung des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes

Drucksache: 422/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Richtlinie 2013/49/EU verpflichtet, ihre Schiffsbestandsdaten ab dem 1. November 2014 an eine von der Kommission geführte elektronische Schiffsdatenbank zu liefern. Für diese Datenübermittlung fügt das Gesetz eine neue Rechtsgrundlage in § 9 Binnenschifffahrtsaufgabengesetz ein. Des Weiteren erfolgen mit dem Gesetzentwurf drei redaktionelle Änderungen in § 9 Binnenschifffahrtsaufgabengesetz.

Den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Der zuständigen Bundesbehörde, die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission (ZSUK), entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Umstellung und jährlicher Erfüllungsaufwand.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

